

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation für Umwelt,
Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 05. März 2015**

Abbruch und Neubau der Brücke Warfer Landstraße (BW Nr. 350)

Sachdarstellung:

Das jetzige Bauwerk besteht aus einem massiven flachen Bogen, der auf massiven, mit kurzen Flügeln versehenen Widerlagern ruht. Die Widerlager sind vermutlich flach gegründet. Die Brücke stammt aus dem Jahr 1920. Sie ist aufgrund fehlender Tragfähigkeit auf Fahrzeuge bis 3,5 t begrenzt. Da Müll- und Feuerwehrfahrzeuge die Überführung passieren müssen, ist es erforderlich einen Ersatzbau an selber Stelle zu errichten.

Rechtliche Situation:

Die Überführung verbindet die Borgfelder Landstraße mit der Warfer Landstraße. Die Unterhaltungspflicht des Bauwerks liegt beim Amt für Straßen und Verkehr.

Beiratsbeteiligung:

Der Beirat hat in der Sitzung am 19.02.2013 einstimmig dem Ersatzbau zugestimmt. Die Beiratsbeteiligung hat bereits in der Planungsphase stattgefunden. Ein Einvernehmen mit dem Beirat konnte hergestellt werden.

Bauablauf:

Die Bauarbeiten können wegen wasserrechtlicher Einschränkungen frühestens im Mai beginnen. Aufgrund der geografischen Lage (Überflutungsgebiet der Wümme) ist die Bauzeit begrenzt. Gemäß wasserrechtlicher Genehmigung müssen die Arbeiten Ende September beendet sein. Es ist geplant die Maßnahme in 2015 durchzuführen.

Die Maßnahme wird wie folgt durchgeführt:

Als erstes werden Leitungen aus dem Überbau entfernt und umgelegt um den Abbruch des Überbaus durchzuführen. Danach werden Rohre als provisorische Bachumleitung eingebaut, Widerlager abgebrochen und nach Herstellung einer Rammebene neue Spundwände als Widerlager eingebaut. Nach Herstellung der Spundwände werden die Flügelholme und der Überbau eingebaut. Abschließend wird die Abdichtung, der Fahrbelag, die Geländer und der angrenzende Straßenbelag hergestellt.

Der Verkehr wird während der Bauzeit einstreifig an der Baustelle vorbeigeführt. Kurzfristig sind Vollsperrungen der Borgfelder Landstraße notwendig. Die Warfer Landstraße ist als Zufahrt von der Borgfelder Landstraße gesperrt.

Bauwerksgestaltung:

Der neue Überbau wird in alter Lage hergestellt. Die Fahrbahnbreite sowie die Abmessungen für Geh- und Radweg werden vom Bestand übernommen:

Notgehwegbreite	0,50 m
Fahrbahnbreite	4,46 bis 7,40 m (auf weitend von West nach Ost)
Notgehwegbreite	0,50 m

Der neue Überbau wird als Stahlbetonplatte in Ortbeton hergestellt.

Kostenzusammenstellung:

Die Kosten der zur Durchführung anstehenden Maßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

1.	Baugruben, Erdbau, Gründung etc.	90.000,00 €
2.	Beton, Stahlbeton, Mauerwerk	40.000,00 €
3.	Bauehelfe, Abbruch	40.000,00 €
4.	Lager, Geländer, etc.	15.000,00 €
6.	Abdichtung, Korrosionsschutz, Oberflächenschutz, Brückenbelag	15.000,00 €
7.	Straßenbau, Bewuchsbeseitigung, etc.	15.000,00 €
8.	Baustelleneinrichtung, -räumung, Verkehrslenkung, Techn. Bearbeitung	50.000,00 €
9.	Vergabe, Bauüberwachung, Oberbauleitung, Prüferingenieur, etc.	50.000,00 €
10.	Leitungsarbeiten	20.000,00 €
	netto	335.000,00 €
	MWST, z.Z. 19 %	63.650,00 €
	brutto	398.650,00 €

Gesamtkosten gerundet (brutto) = 400.000 €

Finanzierung:

Die Maßnahme wird in 2015 im Sondervermögen Infrastruktur / Teilbereich Verkehr erfolgen und aus bremischen Mitteln finanziert.

Die Mittel in Höhe von 400.000 Euro stehen im Wirtschaftsplan des Sondervermögen Infrastruktur – Teilbereich Verkehr – bei der Erhaltung von Großbrücken zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt die Kostenermittlung zur Kenntnis und stimmt der Durchführung und Finanzierung der Maßnahme zu.



BW 350



Anlage 2Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-
Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage 18/508 (S)

Datum :21. Januar 2015

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Abbruch und Neubau der Brücke Warfer Landstraße (BW Nr. 350)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit betriebswirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

 Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

 Nutzwertanalyse Risikoanalyse für ÖPP/PPP Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Gemäß Leitfaden zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/ -berechnungen nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der bremischen Verwaltung erfolgt der Nachweis der Wirtschaftlichkeit beim Straßen- und Brückenbau anhand des jeweils im Bund geltenden Bewertungsverfahrens. Hinsichtlich des kommunalen Straßen- und Brückenbaus ohne gesamtwirtschaftliche Auswirkungen sind die für die Bundesfernstraßen zu beachtenden Bundesvorschriften anzuwenden – hier entsprechend die „Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen von Straßenbrücken (RI-WI-BRÜ 2004).

Nach deren Geltungsbereich sind „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) entweder bei haushaltswirksamen Erhaltungsmaßnahmen mit Auftragsvolumen von mehr als 3 Mio. € durchzuführen, wie z.B. größere Instandsetzungsmaßnahmen und Erneuerungen bestehender Straßenbrücken, oder bei Erhaltungsmaßnahmen, deren Auftragsvolumen 50 % der reinen Baukosten des Bauwerks zum heutigen Preistand übersteigt“ (vgl. S. 6, Abs. 2, RI-WI-BRÜ 2004).

Beide vorgenannten Bedingungen sind in diesem Fall nicht erfüllt, so dass auf die Anwendung dieser Richtlinie grundsätzlich verzichtet werden kann (vgl. S. 6, Abs. 3, RI-WI-BRÜ 2004).

Anlage 2

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-
Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage 18/508 (S)

Datum :21. Januar 2015

Das vorhandene Brückenbauwerk ist im Jahre 1920 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Die Tragfähigkeit des Bauwerks ist auf 3,5 t. begrenzt, eine Benutzung von Schwerlastfahrzeugen, insbesondere Müll- und Feuerwehrfahrzeugen ist demzufolge nicht möglich. Eine Verstärkung des Überbaus ist ausgeschlossen und wäre zudem unwirtschaftlich, da die theoretische Nutzungsdauer des Bauwerks abgelaufen und die Zustandsbewertung mangelhaft ist. Insofern verbleibt nur ein Ersatzbau an selber Stelle. Der Abriss des vorhandenen Brückenbauwerks ohne Ersatzbau ist ebenso nicht möglich. In der Warfer Landstraße besteht keine Wendemöglichkeit für Schwerlastfahrzeuge, die hierfür erforderliche Herstellung eines Wendehammers ist aufgrund des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes und nicht vorhandener Flächen ausgeschlossen.

Die im kommunalen Straßenbau geltenden speziellen Vorschriften werden angewendet (vgl. Verwaltungsvorschrift zu LHO § 7, 2.2.1, Einzelwirtschaftliche Verfahren) sowie die kostenreduzierenden Standards des Tiefbaus.